

Dekret über die Vergütung von Nebenkosten im Pfarramt

(Nebenkosten Pfarramt (Dekret))

vom 25. Juni 1998

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen, in Ergänzung zu den Bestimmungen des Besoldungsdekretes¹, beschliesst folgende Regelung:

§ 1 Kosten zu Lasten der Kirchgemeinden

- ¹ - Amtliche Telefon- und Faxlinien, Anschlussgebühren und Taxen
- ² - Anschaffung von EDV-Anlagen (mit Standardprogrammen) und anderen amtlich genutzten Geräten (Anlagen und Geräte bleiben im Eigentum der Kirchgemeinde)
- ³ - Amtliche Drucksachen und Portokosten
- ⁴ - Energiekosten (Wasser/Strom/Gas/Heizöl) sowie Reinigungskosten für Räume, welche der Kirchgemeinde allgemein dienen
- ⁵ - Heizkostenanteil für den Amtsraum/das Büro der Pfarrerin bzw. des Pfarrers²
- ⁶ - Kosten für amtliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (analog § 17 des Besoldungsdekretes³)
- ⁷ - Amtliche Fahrten mit privaten Fahrzeugen nach Abrechnung oder angemessenem Pauschalbetrag⁴
- ⁸ - Nachgewiesene Barauslagen aus amtlichen Verpflichtungen.

§ 2 Kosten zu Lasten der Pfarrerin / des Pfarrers

- ¹ - Privates Telefon: Anschlussgebühren und Taxen
- ² - Berufsbezogene Literatur und EDV-Programme (Bibeln, Konkordanzen, Fachbücher u. dgl.)
- ³ - Private Drucksachen und Portokosten
- ⁴ - Energiekosten (Strom/Gas/Heizöl/Warmwasseraufbereitung) für den Haushalt und die privaten Räume
- ⁵ - Anschluss- und Betriebsgebühren von Radio und Fernsehen
- ⁶ - Anschaffung, Unterhalt und Betrieb von Fahrzeugen aller Art.

§ 3 Kosten nach Anteilen zu Lasten der Kirchgemeinde und/oder der Pfarrerin / des Pfarrers

- ¹ Wenn nur eine amtliche Telefonlinie vorhanden ist: Kostenanteil der Pfarrerin/des Pfarrers 20 bis 40 % der Anschlussgebühren und Taxen.

² Stellt die Kirchgemeinde keine EDV-Anlage und/oder andere technische Geräte und Hilfsmittel: Bei privater Anschaffung durch die Pfarrerin bzw. den Pfarrer vergütet die Kirchgemeinde einen Kostenanteil. (Anlagen und Geräte bleiben im Eigentum der Pfarrerin, des Pfarrers)⁵.

³ Bei Anschluss des Pfarrhauses an eine gemischt genutzte Heiz- und/oder Warmwasseraufbereitungsanlage: Kostenanteil der Pfarrerin, des Pfarrers für die privat genutzten Räume. (Andere anfallende Kosten nach Absprache)⁶.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für andere Personen, welche in einer Kirchgemeinde Aufgaben (mit oder ohne Entschädigungen) versehen.

² Der Kirchenrat legt die Ansätze der zu vergütenden Kosten fest und kann sie der Teuerung anpassen⁷.

³ Der Erlass tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Schaffhausen, 25. Juni 1998

Im Namen der Synode:

Der Präsident: Dr. Wolfhart Rieger

Die Sekretärin: Regula Güttinger

¹ RS 401.120

² Ansätze siehe Ziff. 1 der Verordnung RS 403.411

³ RS 401.120; Ansätze siehe Ziff. 2 der Verordnung RS 403.411

⁴ Ansätze siehe Ziff. 3 der Verordnung RS 403.411

⁵ Ansätze siehe Ziff. 4 der Verordnung RS 403.411

⁶ Ansätze siehe Ziff. 5 der Verordnung RS 403.411

⁷ Siehe Verordnung RS 403.411